ACHTALSCHULE BAIENFURT
Gemeinschaftsschule
im nördlichen Schussental

Hauptschulabschlussprüfung

Leitfaden für Schüler und Schülerinnen sowie Eltern

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungen ____ **1**

a. Kommunikationsprüfung Englisch ____ 1

b. WBS-Projektarbeit ____ 1

c. Schriftliche Prüfung Deutsch ____ 2

d. Schriftliche Prüfung Mathematik ____ 2

e. Schriftliche Prüfung Englisch ____ 3

f. Freiwillige mündliche Prüfung (Deutsch / Mathematik) ____ 3

2. Gewichtung der Prüfungen ____ **4**

3. Rechtliches ____ **5**

a. Bestehensregelungen ____ 5

b. Nichtteilnahme ____ 6

c. Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße ____ 7

d. Wiederholung der Prüfung ____ 8

Der Hauptschulabschluss kann sowohl nach Jahrgangsstufe 9 (HSA 9) als auch nach Jahrgangsstufe 10 (HSA 10) abgelegt werden.

1. Prüfungen

Hier sind alle bevorstehenden Prüfungen kurz mit den nötigsten Informationen zusammengefasst.

a. Kommunikationsprüfung Englisch	
• **Art**	Einzel- oder Partnerprüfung
• **Aufbau**	drei Prüfungsteile 1. Referat zur eigenen Lebenswelt *About me, my hobbies* (10 Punkte) 2. Dialogisches Sprechen (10 Punkte) 3. Sprachmittlung (10 Punkte)
• **Dauer**	5 Minuten pro Prüfungsteil → 15 Minuten gesamt pro SchülerIn
• **Zeitraum**	Prüfung im Februar/März, Referat muss im Vorfeld vorbereitet werden
• **Gewichtung**	2:3 zur schriftlichen Prüfung → 40% der Prüfungsleistung

b. WBS-Projektarbeit	
• **Art**	Gruppenprüfung (ca. 3)
• **Aufbau**	Drei Prüfungsteile 1. Vorbereitung mit Themen-/Gruppenfindung 2. Durchführung (mind. 16 Stunden) 3. Präsentation und Prüfungsgespräch
• **Anforder-ung**	Thema muss WBS mit einem weiteren Fach bzw. einer Leitperspektive des Bildungsplans der Sekundarstufe 1 verknüpfen
• **Dauer**	ca. 3 Tage für Durchführung, insgesamt 15 Minuten für Präsentation und Prüfungsgespräch pro SchülerIn
• **Zeitraum**	Immer in LG 9!!! Durchführung: Durchführung und Prüfung in ca. einer Woche; Thema wird schon deutlich früher festgelegt und vorbereitet
• **Gewichtung**	Prüfung zählt für sich alleine

c. Schriftliche Prüfung Deutsch	
• **Aufbau**	Zwei Prüfungsteile
• **Anforderung**	**Pflichtteil (A)** A1: Sachtext mit Aufgaben zu Textverständnis / Grammatik, Rechtschreibung, Zeichensetzung usw. A2: Lektüre: Aufgaben zum Textverständnis und produktive Schreibaufgaben (Tagebucheintrag, innerer Monolog …) **Wahlteil (B)** Textgebundene lineare Erörterung ***oder*** Textbeschreibung Lyrik ***oder*** Textbeschreibung Prosa
• **Hilfsmittel**	1. Rechtschreibwörterbuch 2. Lektüre
• **Dauer**	180 Minuten
• **Gewichtung**	1:1 zur sonstigen Jahresleistung

d. Schriftliche Prüfung Mathematik	
• **Aufbau**	Zwei Prüfungsteile
• **Anforderung**	**Pflichtteil (A)** A1: Grundlagenaufgaben (nur mit Zeichengeräten) A2: Grundlagenaufgaben (mit Zeichengeräten, Taschenrechner und Formelsammlung) *In Teil A1 und A2 jeweils verschiedene Aufgaben zu Grundrechenarten, Gleichungen, Diagrammen, Flächen- und Volumenberechnung, Prozentrechnung, Wahrscheinlichkeitsrechnung* **Wahlteil (B)** 2 von 3 Aufgaben müssen bearbeitet werden
• **Hilfsmittel**	Zeichengeräte für Teil 1; Taschenrechner, Formelsammlung und Zeichengeräte für Teile 2 und 3
• **Dauer**	135 Minuten (45 Minuten für Teil A1, 90 Minuten für Teil A2 und B)
• **Gewichtung**	1:1 zur sonstigen Jahresleistung

e. Schriftliche Prüfung Englisch	
• **Aufbau**	Vier Prüfungsteile
• **Anforderung**	**Teil A: Hörverständnis** Zu mehreren Hörtexten Multiple choice- und Zuordnungsaufgaben **Teil B: Leseverständnis** Zu einem längeren Text verschiedene Aufgaben (true/false, Überschriften zuordnen, Sätze mit ähnlicher Bedeutung finden…) **Teil C: Sprachgebrauch** Lückentext mit Vokabel-/Grammatiklücken, Synonyme/Antonyme finden, Wörter erklären, Fragen stellen **Teil D: Textproduktionen** E-Mail/Brief/Bewerbungsschreiben etc. (mind. 60 Wörter) und Aufsatz zu lebensnahem Thema (z.B. My favourite music, ca. 80 Wörter)
• **Hilfsmittel**	Zweisprachiges Wörterbuch für Teile B bis D
• **Dauer**	120 Minuten (30 Minuten für Teil 1, 90 Minuten für Teil B bis D)
• **Gewichtung**	3:2 zur Kommunikationsprüfung → 60% der Prüfungsleistung

f. Freiwillige mündliche Prüfung (Deutsch / Mathematik)	
• **Aufbau**	Stoff aus Klasse 7 bis 9/10 (überwiegend)
• **Dauer**	15 Minuten
• **Gewichtung**	1:3 zur schriftlichen Prüfung → *Note der schriftlichen Prüfung* kann sich verbessern und verschlechtern

2. Gewichtung der Prüfungen

Die Hauptschulabschlussprüfung umfasst drei Bereiche:

<table>
<tr><th colspan="3">Bereich 1</th><th>Bereich 3</th><th>Bereich 2</th></tr>
<tr><th>Deutsch</th><th>Mathe-matik</th><th>Englisch</th><th>WBS-Projektarbeit</th><th>Nebenfächer</th></tr>
<tr><td>Jahres-leistung 50%</td><td>Jahres-leistung 50%</td><td>Jahres-leistung 50%</td><td rowspan="3">Prüfung 100%</td><td rowspan="3">(Reli/Eth, GK, WBS, G, Phy, WPF, Mu, Spo, BK…)

Jahresleistung 100%</td></tr>
<tr><td>Prüfung 50%</td><td>Prüfung 50%</td><td>Kommun. prüfung 20%</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>Schriftliche Prüfung 30%</td></tr>
<tr><td colspan="3">Freiwillige mündliche Prüfung (1:3 zur schriftlichen Prüfung)</td><td></td><td></td></tr>
</table>

Beispielrechnungen:

❖ <u>Deutsch / Mathematik ohne mündliche Prüfung:</u>

Jahresleistung: 2,38 → 2,3
Schriftliche Prüfung: 3,8

$$\text{Gesamtleistung: } \frac{2{,}3 + 3{,}8}{2} = 3{,}05 \rightarrow 3{,}0$$

❖ <u>Deutsch / Mathematik mit mündlicher Prüfung:</u>

Jahresleistung: 2,99 → 2,9
Schriftliche Prüfung: 4,2
Mündliche Prüfung: 3,5

$$\text{Prüfungsleistung: } \frac{3 * 4{,}2 + 3{,}5}{4} = 4{,}025 \rightarrow 4{,}0$$

$$\text{Gesamtleistung: } \frac{2{,}9 + 4{,}0}{2} = 3{,}45 \rightarrow 3{,}4$$

❖ Englisch:

Jahresleistung: 2,23 → 2,2
Schriftliche Prüfung: 3,3
Kommunikationsprüfung: 1,9

$$\text{Prüfungsleistung: } \frac{3 * 3{,}3 + 2 * 1{,}9}{5} = 2{,}74 \rightarrow 2{,}7$$

$$\text{Gesamtleistung: } \frac{2{,}2 + 2{,}7}{2} = 2{,}45 \rightarrow 2{,}4$$

Alle Durchschnittsnoten (Anmeldenote, Durchschnitt der Prüfungsnoten, Gesamtnote) werden ungerundet nach der ersten Nachkomastelle abgeschnitten. Die Gesamtleistung wird auf ganze Noten gerundet (z.B. 1,5 bis 2,4 entspricht »gut«, 2,5 bis 3,4 entspricht »befriedigend«…)

3. Rechtliches

a. Bestehensregelungen[1]

(…) Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. der Durchschnitt der Gesamtleistungen der maßgebenden Fächer[2] besser als 4,5 ist,
2. die Gesamtleistungen in nicht mehr als einem Prüfungsfach geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet sind; sind die Gesamtleistungen in zwei Prüfungsfächern geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet, ist die Prüfung bestanden, wenn für eines dieser Fächer ein Ausgleich gegeben ist; ausgeglichen werden können
   a) die Note »ungenügend« in einem Prüfungsfach durch die Note »sehr gut« in einem Prüfungsfach oder die Note »gut« in zwei Prüfungsfächern;
   b) die Note »mangelhaft« in einem Prüfungsfach durch die Note »gut« in einem Prüfungsfach oder die Note »befriedigend« in zwei Prüfungsfächern; und
3. die Gesamtleistungen neben
   a) der Note »ungenügend« in einem oder
   b) der Note »mangelhaft« in zwei der maßgebenden Fächer

[1] Verordnung über die Hauptschulabschlussprüfung (2019, geändert am 19.08.2023), §13 (5). (Stand: 24. September 2023).
[2] Maßgebende Fächer: alle Fächer mit Ausnahme des Sport-/NWT-Profils

in keinen weiteren maßgebenden Fächern geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet sind oder für diese weiteren Fächer ein sinnvoller Ausgleich gegeben ist; ausgeglichen werden können

aa) die Note »ungenügend« durch die Note »sehr gut« in einem anderen maßgebenden Fach oder durch die Note »gut« in zwei anderen maßgebenden Fächern,

bb) die Note »mangelhaft« durch mindestens die Note »gut« in einem anderen maßgebenden Fach.

Für die Feststellung nach Satz 2 gilt die Projektarbeit als maßgebendes Fach und als Prüfungsfach; dies gilt auch, wenn die Prüfung in Klasse 10 abgelegt wird. Ist das Bestehen der Prüfung auf Grund der Gesamtleistung im Fach Englisch, in der gewählten Wahlpflichtfremdsprache oder im Wahlfach Informatik nicht möglich, bleibt die Gesamtleistung in diesem Fach bei der Feststellung nach Satz 2 unberücksichtigt; erforderlichenfalls legt die Schülerin oder der Schüler fest, welche Gesamtleistung unberücksichtigt bleibt. Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers wird für das nach Satz 5 nicht berücksichtigte Fach im Abschlusszeugnis keine Note ausgebracht. Ist das Bestehen der Prüfung auf Grund der Gesamtleistung im Fach Sport, Musik oder Bildende Kunst nicht möglich, wird von diesen Fächern nur das mit der besten Note bei der Feststellung nach Satz 2 berücksichtigt; dies gilt nicht für das Wahlpflichtfach Sport.

b. Nichtteilnahme[3]

(1) Die Teile der Prüfung, an denen der Prüfling ohne wichtigen Grund nicht teilnimmt, werden jeweils mit »ungenügend« bewertet. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei der schriftlichen Prüfung die Leiterin oder der Leiter. Der wichtige Grund ist der Schule unverzüglich mitzuteilen.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit. Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann diese Gründe nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere

[3] Verordnung über die Hauptschulabschlussprüfung (2019), §6. (Stand: 24. September 2023).

dann vor, wenn bei Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

(3) Soweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die nicht abgelegten Prüfungsteile können in einem Nachtermin nachgeholt werden. Kann der Prüfling an der Nachprüfung aus wichtigem Grund ganz oder teilweise nicht teilnehmen, gilt die Prüfung als nicht unternommen; Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

(4) Vor Beginn der Abschlussprüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

c. Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße[4]

(1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.

(2) Wird während der Prüfung eine Täuschungshandlung oder ein entsprechender Verdacht festgestellt, ist der Sachverhalt von einer Aufsicht führenden Lehrkraft zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) Stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei der schriftlichen Prüfung die Leiterin oder der Leiter fest, dass eine Täuschungshandlung vorliegt, wird der Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note »ungenügend« bewertet werden.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann die untere Schulaufsichtsbehörde das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Zeugnis erteilen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Wer durch sein Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, die Prüfung ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Für die Zuständigkeit gilt Absatz 3 Satz 1, für die Entscheidung in leichten Fällen Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

[4] Verordnung über die Hauptschulabschlussprüfung (2019, geändert am 13.05.2021), §8. (Stand: 24. September 2023).

(6) Vor Beginn der Abschlussprüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

d. Wiederholung der Prüfung

Wer aus einem wichtigen Grund an einer Prüfung nicht teilnehmen kann, darf diese am Nachholtermin nachschreiben. (Siehe: Nichtteilnahme, Absatz 3 b)

Wird die Prüfung nicht bestanden, kann sie nach dem Besuch einer Klasse, in der die Prüfung abgelegt wird, einmal wiederholt werden.[5]

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben kann trotz intensivster Recherche keine Garantie übernommen werden!

Philipp Neumann
Prüfungskoordinator

Stand: 24. September 2023

[5] Verordnung über die Hauptschulabschlussprüfung (2019), §14. (Stand: 24. September 2023).